Niederschrift

über die 10. Sitzung des Stadtrates

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

am Dienstag, dem 24.03.2015, 18:00 Uhr,

im Stadthaus I, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße

- Öffentliche Sitzung -

Anwesend:

Stadtvorstand

Röthlingshöfer, Ingo
Krist, Georg
Löffler, Hans Georg

Ratsmitglieder

Bachtler, Christoph	geht 20:17 Uhr, nach TOP 17
Bender, Pascal	
Brantl, Gisela	
Fillibeck, Jutta	
Frey, Matthias Dr.	
Fürst, Otto	
Ganzert, Holger	geht 20:17 Uhr, nach TOP 17
Göring, Marco	
Graebert, Friderike	kommt 18:36 Uhr, zu TOP 7
Graf, Alexander	
Grün, Jürgen	
Hauck, Martin	
Hayn, Brigitte	geht 20:25 Uhr, nach TOP 18
Henigin, Patrick	
Henigin, Roland	
Herber, Dirk	
Ipach, Roland	
Jausel, Ute Dr.	
Kästel, Willi	
Kerth, Werner	
Köhler, Klaus	
Koppenstein, Rosa	
Levis-Hofherr, Diana	
Lichti, Volker	
Lopez Herreros, Eredesvinda	geht 18:58 Uhr, während TOP 10
Marggraff, Wilfried	
Meininger, Christoph	
Meisel, Ulrike	
Oswald-Mutschler, Roswitha	
Ressmann, Dr. Wolfgang	
Röther, Regina	geht 20:35 Uhr, während TOP 20
Schick, Claus-Rene	geht 19:20 Uhr, während TOP 11
Schmidt, Peter	
Schreiner, Werner	
Schweitzer, Petra	
Stahler, Clemens	kommt 18:11 Uhr, zu TOP 1
Weigel, Marc	geht 20:17 Uhr, nach TOP TOP 17
Werner, Kurt	
Willer, Helga	

Verwaltung
Adams, Bernhard
Als, Renate
Baum, Michael
Bettinger, Alf
Breitel, Andrea
Doll, Andrea
Esch, Patrick
Fries, Dagmar Dr.
Grüninger, Burkhard
Klein, Klaus
Loer, Dagmar
Mehling, Susanne
Müller, Rolf
Niederhöfer, Harald
Pauly, Martina
Priester, Anke
Rheinfrank, Ralf
Schatten, Anna-Lena
Seebach, Harald
Sommer, Björn
Ulrich, Stefan
Walz, Marion
Weisbrod, Klaus
Wolf-Matzenbacher, Dagmar
Wunn, Carmen

Entschuldigt:

Stadtvorstand
Blarr, Waltraud
Klohr, Dieter

Ratsmitglieder
Blarr, Caroline
Hornbach, Barbara
Kilthau, Jürgen
Ohmer, Ernst
Racs, Richard

TAGESORDNUNG:

1.	Vortrag von Herrn Dr. Karl Eggers, MarketingBeratung (MBE), Lambrecht	
2.	Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern	082/2015
2.1.	Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern	087/2015
3.	Wahl der weiteren Mitglieder des Beirates für Migration und Integration	062/2015
4.	Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 03.09.2009	051/2015

5.	Bebauungsplan "Bachgängel" im Stadtbezirk Nr. 5 Teilung des Geltungsbereichs in die Bereiche "Bachgängel, Teilgebiet Nord" und "Bachgängel, Teilgebiet Süd" sowie Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan "Bachgängel, Teilgebiet Nord" durchzuführen.	022/2015
6.	Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Bachgängel, Teilgebiet Nord" im Stadtbezirk Nr. 5	023/2015
7.	Namensvergabe für den Vorplatz des Saalbaus	063/2015
8.	Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Unterbringung von Flüchtlingen in der Landwehrstraße	077/2015
9.	Deutschkurse für Flüchtlinge	067/2015
10.	Prostitution in Neustadt an der Weinstraße - Beauftragung eines Berichtes zur aktuellen Situation Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen vom 16.02.2015	059/2015
11.	Bericht der Verwaltung über die Auswirkungen des Landesentwicklungsplanes (LEP IV) für die Stadt Neustadt an der Weinstraße; Antrag der FWG-Stadtratsfraktion vom 19.02.2015	075/2015
12.	Bericht über die aktuelle baurechtliche Situation im Bereich der Lauterbachstraße und die weitere Vorgehensweise; Antrag der FWG-Stadtratsfraktion vom 10.03.2015	080/2015
13.	Verzicht auf die Errichtung und den Betrieb von Windanlagen im Biosphärenreservat Pfalzerwald/Nordvogesen Antrag der FWG-Stadtratsfraktion vom 10.03.2015	081/2015
14.	Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 12.03.2015	085/2015
15.	Sachstand Schulentwicklung IGS am Standort Lambrecht, Antrag der FWG-Fraktion vom 16.03.2015	086/2015
16.	Ausweisung von Gewerbegebieten, Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen vom 13.03.2015	090/2015
17.	Mitteilungen und Anfragen	

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende, den Punkt „Sachstand Schulentwicklung IGS am Standort Lambrecht, Antrag der FWG-Fraktion vom 16.03.2015" abzusetzen. Der Stadtrat hat dagegen keine Einwände. Der Antrag soll in der Stadtratssitzung im April 2015 behandelt werden.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1

Vortrag von Herrn Dr. Karl Eggers, MarketingBeratung (MBE), Lambrecht

---

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Dr. Karl Eggers (Fa. MBE), der über seine Beratungstätigkeit im Auftrag der Stadt berichtet.
Abschließend kündigt der Vorsitzende den Vortrag des Vorstandes der „Willkomm" in der nächsten Sitzung des Stadtrates an.

TOP 2 **082/2015**

Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern

---

Der Stadtrat wählt einstimmig

Herrn
Reinhold Brechtel
Winzinger Str. 40a
67433 Neustadt

als Stellvertreter in den Sportausschuss.

TOP 2.1 **087/2015**

Neubesetzung von Ausschüssen, Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern

---

Der Stadtrat wählt einstimmig

Herrn
Hermann Scherrer
Schliedererstraße 33
67435 Neustadt an der Weinstraße

als stellv. Mitglied in den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz

TOP 3 **062/2015**

Wahl der weiteren Mitglieder des Beirates für Migration und Integration

---

Der Stadtrat wählt einstimmig die in der Anlage aufgeführten Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration.

TOP 4 **051/2015**

Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 03.09.2009

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 03.09.2009.

TOP 5 **022/2015**

Bebauungsplan "Bachgängel" im Stadtbezirk Nr. 5
Teilung des Geltungsbereichs in die Bereiche "Bachgängel, Teilgebiet Nord" und "Bachgängel, Teilgebiet Süd" sowie Freigabe zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan "Bachgängel, Teilgebiet Nord" durchzuführen.

Auf Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz und des Ausschusses für Bau und Planung beschließt der Stadtrat einstimmig

a) die Teilung des Geltungsbereichs des Bebauungsplan-Aufstellungsbeschlusses „Bachgängel" vom 08.04.2014 in die Bereiche „Bachgängel, Teilgebiet Nord" und „Bachgängel, Teilgebiet Süd",

b) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan „Bachgängel, Teilgebiet Nord" durchzuführen.

TOP 6 **023/2015**

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Bachgängel, Teilgebiet Nord" im Stadtbezirk Nr. 5

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bau und Planung beschließt der Stadtrat einstimmig für den Geltungsbereich des Bebauungsplan-Aufstellungsbeschlusses „Bachgängel, Teilgebiet Nord" im Stadtbezirk Nr. 5 eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB.

TOP 7 **063/2015**

Namensvergabe für den Vorplatz des Saalbaus

Auf Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, den im Plan gekennzeichneten Bereich als Daniel-Meininger-Platz zu bezeichnen.

RM Meininger (FWG) hielt sich während der Behandlung des Tagesordnungspunktes außerhalb des Sitzungssaales auf und hat weder an der Beratung noch an der Abstimmung teilgenommen.

TOP 8 **077/2015**

Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Unterbringung von Flüchtlingen in der Landwehrstraße

---

Auf Empfehlung des Hauptausschusses stimmt der Stadtrat einstimmig der Bereitstellung von 1,47 Mio. EUR an überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Unterbringung von Flüchtlingen in einem neu zu errichtenden Gebäude in Modulbauweise in der Landwehrstraße zu.

TOP 9 **067/2015**

Deutschkurse für Flüchtlinge

Auf Empfehlung des Volkshochschulausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, dass die Volkshochschule Neustadt an der Weinstraße zur Verbesserung der Basis-Kommunikationsfähigkeit für Asylsuchende Deutschkurse anbietet. Dieser Unterricht soll durch eine regelmäßige Hausaufgabenbetreuung durch ehrenamtliche Kräfte ergänzt werden. Hierfür stellt die Stadt Neustadt an der Weinstraße beim Produkt 1118 Migration und Integration zusätzlich 40.000,-- € zur Verfügung, so dass insgesamt 60.000,- € zur Verfügung stehen.

TOP 10 **059/2015**

Prostitution in Neustadt an der Weinstraße - Beauftragung eines Berichtes zur aktuellen Situation

Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen vom 16.02.2015

Beigeordneter Krist beantwortet die im Antrag gestellten Fragen. Die diesbezügliche Antwort der Verwaltung ist dem Protokoll beigefügt.

TOP 11 **075/2015**

Bericht der Verwaltung über die Auswirkungen des Landesentwicklungsplanes (LEP IV) für die Stadt Neustadt an der Weinstraße;

Antrag der FWG-Stadtratsfraktion vom 19.02.2015

RM Weigel (FWG) erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Der Vorsitzende informiert über den aktuellen Sachstand. Die diesbezügliche Antwort der Verwaltung ist dem Protokoll beigefügt.

Der Vorsitzende sagt die Zusammenstellung der Stellungnahmen der Verwaltung, der Zieldefinition sowie die Ausführung zu folgenden Stichworten im Zusammenhang mit LEP IV zu:

- Schlüsselzuweisung
- Planungsvorschriften
- Kommunalreform

Diese soll den Fraktionsvorsitzenden im Hinblick auf LEP V zur Verfügung gestellt werden.

Die Thematik soll in einer der nächsten Sitzungen des Hauptausschusses erneut behandelt werden. Damit ist der Rat einverstanden.

TOP 12 **080/2015**

Bericht über die aktuelle baurechtliche Situation im Bereich der Lauterbachstraße und die weitere Vorgehensweise;
Antrag der FWG-Stadtratsfraktion vom 10.03.2015

RM Bachtler (FWG) erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Der Vorsitzende erläutert die aktuelle Situation. Die entsprechende Antwort ist dem Protokoll beigefügt.

Seitens der FWG-Fraktion wird ein weitergehender Antrag gestellt, in dem gefordert wird, dass ein Bebauungsplan-Aufstellungsbeschluss für das Gebiet „Lauterbachstraße, Bahnhof und westl. des Bahnhofs" erstellt wird.

Dieser Antrag wird mit 19 Nein-Stimmen (Vorsitzender, 13 CDU, 3 Bündnis 90/Die Grünen, 2 FDP), 17 Ja-Stimmen (9 SPD, 8 FWG) und 2 Enthaltungen (RM Fürst und Herber beide CDU) mehrheitlich abgelehnt.

TOP 13 **081/2015**

Verzicht auf die Errichtung und den Betrieb von Windanlagen im Biosphärenreservat Pfalzerwald/Nordvogesen
Antrag der FWG-Stadtratsfraktion vom 10.03.2015

RM Weigel (FWG) erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Der Antrag wird bei 26 Nein-Stimmen (Vorsitzender, 15 CDU, 3 Bündnis 90/Die Grünen, 2 FDP, 5 SPD), 8 Ja-Stimmen (FWG) und 4 Enthaltungen (RM Hauck, Köhler, Brantl, Dr. Ressmann alle SPD) mehrheitlich abgelehnt.

TOP 14 **085/2015**

Einrichtung einer Jugendvertretung in der Stadt Neustadt an der Weinstraße, Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 12.03.2015

RM Brantl (SPD) erläutert den Antrag der Fraktion.

Nach einer kurzen Diskussion einigen sich die Ratsmitglieder darauf, dass der Jugendhilfeausschuss mit der Ausarbeitung eines Regelwerks zur Anpassung der bestehenden Satzung beauftragt werden soll. Die Schülersprecher sollen zu dieser Sitzung ebenfalls eingeladen werden.

TOP 15 **086/2015**

Sachstand Schulentwicklung IGS am Standort Lambrecht, Antrag der FWG-Fraktion vom 16.03.2015

Abgesetzt.

TOP 16 **090/2015**

Ausweisung von Gewerbegebieten, Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Bündnis 90/Die Grünen vom 13.03.2015

RM Stahler erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Die Fraktionen begrüßen diesen Antrag. RM Bender (SPD) bittet in diesem Zusammenhang jedoch im Namen seiner Fraktion darum, dass der Bereich „Messeplatz" an der Louis-Escande-Straße ausdrücklich nicht in die Ausweisung aufgenommen werden soll. Dieser Bitte wird von Seiten der antragstellenden Fraktionen nicht gefolgt.

Daraufhin wird der vorliegende Antrag bei 9 Nein-Stimmen (SPD) mehrheitlich beschlossen.

TOP 17

Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende beantwortet die Anfrage der FWG-Fraktion zum Thema „Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge". Anfrage und Antwort sind dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Ende der Sitzung: 20:17 Uhr

Hans Georg Löffler
Vorsitzender

Andrea Doll
Protokollführerin

zu 3)

Beirat für Migration und Integration

CDU

Otto Fürst Am Stentenwehr 40, 67435 Neustadt
Michael Mathäß Achtzehnmorgenpfad 29, 67435 Neustadt

SPD

Martin Hauck Winzerstraße 14, 67434 Neustadt

Bündnis 90/Die Grünen

Eva Kamenetzky Karolinenstraße 39, 67434 Neustadt

FWG

Lorena Zayas-Künkel Römerweg 92, 67434 Neustadt

zu 3)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 03.09.2009

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner Sitzung vom 24.03.2015 aufgrund der §§ 24 und 56 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 03.09.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach „§ 45 GemO" die Worte „für die Dauer der Wahlzeit des Beirates für Migration und Integration" eingefügt.
   b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
   „Die Wahlzeit des Beirates für Migration und Integration endet mit der Konstituierung des neu gewählten Beirates. Die erste Sitzung des neu gewählten Beirates ist spätestens vier Wochen nach seiner Wahl einzuberufen."

2. In § 3 wird folgender Satz 2 hinzugefügt:
   „Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß"

3. In § 4 Satz 3 wird die Zahl „62" durch die Zahl „69" ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Gemeindebedienstete" durch das Wort „Stadtbedienstete" ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „42" durch die Zahl „47" ersetzt.
   c) Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
   „Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig."

5. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 werden die Worte „10:00 bis 16:00 Uhr" durch die Worte „12:00 bis 18:00 Uhr" ersetzt.
   b) In Abs. 4 wird die Uhrzeit „16:00 Uhr" durch die Uhrzeit „18:00 Uhr" ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „62" durch die Zahl „69" und in Satz 2 die Zahl „41" durch die Zahl „48" ersetzt.
   b) Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:
   „Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung der Vorgeschlagenen (Beruf, Stand oder Alter) erforderlich sind anzugeben"
   c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und des Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO" gestrichen.

7. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   „Der Wahlleiter veranlasst für das Stadtgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit

erhalten haben

- als Spätaussiedler oder deren Familienangehörigen nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- durch Einbürgerung,
- nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen; die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 12 Uhr, abzuschließen."

8. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
   „Die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzend sinngemäße Anwendung."

9. § 12 Abs. 2 wird gestrichen.

10. Nach § 12 wird die Ergänzung „Besondere Regelungen für die Wahl im Jahr 2009" ersatzlos gestrichen.

Art. 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Vorschlag Namensgebung Saalbauvorplatz

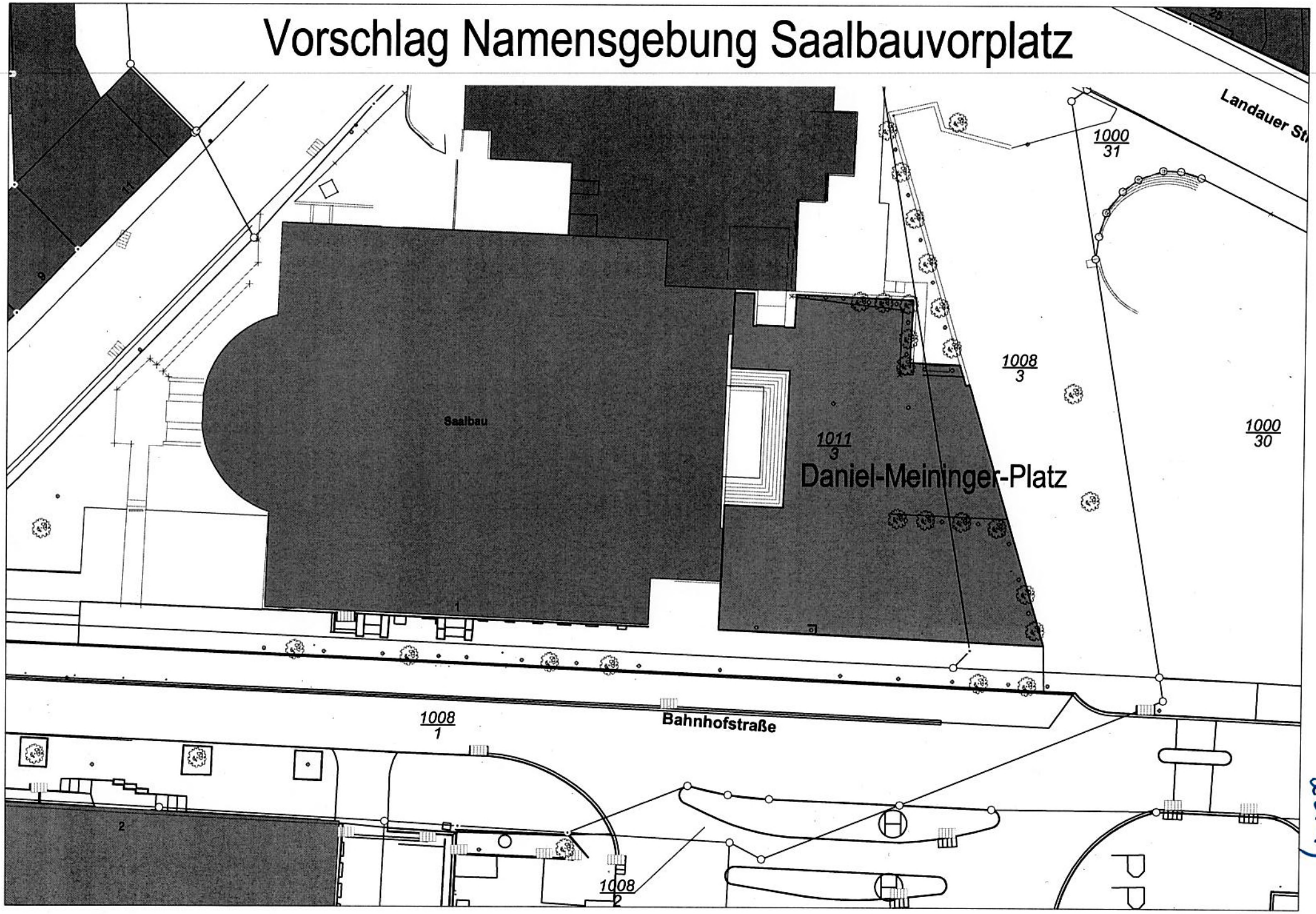

Anl 7

24 10)

BEIGEORDNETER

Stadtverwaltung - 67429 Neustadt an der Weinstraße

Öffentliche Sitzung des Stadtrates
am 24. März 2015

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen: dezIII-
16. März 2015

TOP 10: Prostitution in Neustadt an der Weinstraße – Bericht zur aktuellen Situation

In der Sitzung vom 26. Februar d. J. hatte der Stadtrat die Verwaltung um Berichterstattung zur aktuellen Situation der Prostitution in Neustadt an der Weinstraße gebeten (DS-Nr. 059/2015). Im Folgenden werden die einzelnen Fragen beantwortet:

1. **Wie hat sich die Prostitution in Neustadt in den letzten fünf Jahren entwickelt?**

Die Standorte des Prostitutionsgewerbes waren im Jahre 2007 nach den Erkenntnissen des Ordnungsamtes vollständig erfasst worden. Seinerzeit befanden sich in Neustadt an der Weinstraße 27 bordellähnliche Betriebe sowie zwei Objekte der Wohnungsprostitution in insgesamt 24 Häusern.

Ungeachtet zwischenzeitlicher Veränderungen sind derzeit (Anfang März 2015) 31 bordellähnliche Betriebe und ein Objekt der Wohnungsprostitution in insgesamt 21 Häusern zu verzeichnen.

2. **Welche Stadtbezirke sind davon betroffen?**

Die Betriebe konzentrieren sich aktuell auf die Innenstadt. Dort liegen sie etwa in dem Gebiet, welches durch die Straßenzüge Maximilianstraße, Mußbacher Landstraße, Martin-Luther-Straße, Landauer Straße, Talstraße, Kohlplatz, Ludwigstraße umrissen wird.

Vor mehr als zehn Jahren gab es zudem je einen bordellähnlichen Betrieb in Mußbach und Diedesfeld. Seit deren Schließung sind die Ortsteile nach Kenntnis des Ordnungsamtes frei von solchen Betrieben.

3. **Gibt es Stadtbezirke bzw. –viertel, in denen Prostituierte verstärkt ihre Dienste anbieten?**

Schwerpunkte der vorgenannten Konzentration bilden die Bereiche Mußbacher Landstraße/Martin-Luther-Straße, die östliche Hindenburgstraße, die östliche Talstraße und die Umgebung des Kohlplatzes.

NEUSTADT
AN DER WEINSTRASSE

Georg Krist
Beigeordneter
Dezernat III

Hindenburgstraße 9a
Zimmer 35

fon: 06321 855-457
fax: 06321 855-458
georg.krist@stadt-nw.de

www.neustadt-weinstrasse.de

Unsere Anschrift:

Hindenburgstraße 9a
67433 Neustadt an der Weinstraße

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	08:30-12:00 Uhr
Dienstag	08:30-12:00 Uhr
Mittwoch	08:30-12:00 Uhr
Donnerstag	14:00-18:00 Uhr
Freitag	08:30-12:00 Uhr

Telefonzentrale: 06321 855-0
Telefaxzentrale: 06321 855-280

Ust-IdNr:
DE 149390961

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Haardt
BLZ: 546 512 40
Konto: 15 03

IBAN:
DE58 5465 1240 0000 0015 03
BIC: MALA DE 51 DKH

4. Welche rechtlichen Maßnahmen mussten in den letzten fünf Jahren gegen Prostituierte, Bordelle etc. ergriffen werden?

Die meisten Beanstandungen in früheren Zeiten – vor den Ost- und Süd-Ost-Erweiterungen der Europäischen Union - waren ausländerrechtlicher Natur, dies insbesondere wenn Nicht-EU-Bürgerinnen ohne entsprechendes Aufenthaltsrecht hier als Prostituierte arbeiteten. Die EU-Erweiterung begründete für den weitaus größten Teil der Betroffenen die Legalisierung ihrer Tätigkeit.

Ausländerrechtliche Verstöße sind seit 2010 nicht erkannt worden.

Gleiches gilt für sonstige ordnungsrechtliche Maßnahmen, soweit sie über Kontrollen und Gefährdungsansprachen hinausgehen sollten.

Solche Kontrollen und Gefährdungsansprachen – unterhalb der sog. Maßnahmenschwelle – erfolgten seit 2010 seitens der Ordnungsbehörde aufgrund von Beschwerden aus der Bevölkerung in acht Fällen.

Laut Mitteilung der Abteilung „Bauordnung" wurden seit dem Jahre 2010 fünf baurechtliche Nutzungsuntersagungen ausgesprochen und sieben weitere dieser Verfahren eingeleitet. Deren drei führten bereits zur (freiwilligen) Aufgabe der Betriebe, in zwei davon ist die freiwillige Schließung angekündigt.

5. Ist die Schaffung von Sperrbezirken bzw. der Erlass einer Sperrbezirksverordnung beabsichtigt?

Die Entscheidung, eine solche Rechtsverordnung zu erlassen, obliegt dem Stadtrat.

Die Ordnungsbehörde befürwortet sie nicht, da – wie dargelegt – die Anlässe zu behördlichem Einschreiten der Zahl nach gering und in der Regel baurechtlich zu lösen sind. In der Praxis treten zwar wegen der hohen, milieutypischen Personalfluktuationen häufig Adressaten- und Vollstreckungsprobleme auf. Das gilt allerdings unabhängig davon, ob aufgrund baurechtlicher oder aber ordnungsrechtlicher Vorgabe eingeschritten wird.

Zu bedenken ist überdies, dass die Erfassung der aktuellen Schwerpunkte der Prostitution in einem Sperrbezirk zu deren Verdrängung in Randlagen fern jeglicher Kerngebiete führen und somit ein größeres als das bisherige Störpotential entfalten dürfte. Dem sollte der Stadtrat bei seiner Entscheidungsfindung Rechnung tragen.

Zeitlich und sachlich korrelierend mit einer Sperrbezirksverordnung müssten bauplanungsrechtliche Festsetzungen in mehreren Bebauungsplänen getroffen werden, um Gebiete erlaubter Prostitution zu definieren. Das wäre mit beachtlichem Verwaltungsaufwand verbunden und sollte ebenfalls vom Stadtrat bedacht werden.

Georg Krist

ZU 11)

06. März 2015

Stellungnahme der Abt. 220 zum Antrag der FWG-Fraktion vom 19.02.2015 zur Einstufung als kooperierendes Mittelzentrum im LEP IV

Neustadt an der Weinstraße ist – von der Entwicklung und der Ausstattung her – ein klassisches Mittelzentrum, das alle mittelzentralen Funktionen zur Versorgung des Mittelbereichs Neustadt an der Weinstraße inne hat.

Haßloch dahingegen war bis in die 90er Jahre hinein Grundzentrum, dem nach und nach aber entsprechende Infrastrukturen zugestanden wurden. In der Folge wurde Haßloch auf der Zentralitätsleiter nach oben befördert. Im **LEP III von 1995** war **Neustadt** als **Mittelzentrum im Grundnetz** eingestuft. *Mittelzentren des Grundnetzes* verfügen gem. LEP III (Z 2.4.3.6) über eine vollständige mittelzentrale Ausstattung. Sie stellen als Versorgungsschwerpunkte ihres jeweiligen Verflechtungsbereichs das Rückgrat dieser Versorgungsebene dar.
Haßloch, das im gleichen Mittelbereich liegt, wurde „aufgrund der verbesserten zentralörtlichen Ausstattung **als Mittelzentrum im Ergänzungsnetz** neu ausgewiesen". *Mittelzentren des Ergänzungsnetzes* ergänzen die Versorgung im jeweiligen Mittelbereich und berücksichtigen die langfristige Sicherung vorhandener zentralörtlicher Einrichtungen in den benachbarten Oberzentren und Mittelzentren des Grundnetzes.

Vor diesem Hintergrund ist die Aussage im FWG-Antrag, dass Neustadt bis zum LEP IV (2008) allein die Funktion der vollständigen mittelzentralen Versorgung im Mittelbereich Neustadt an der Weinstraße innehatte, nicht korrekt. Schon seit dem LEP III gibt es im Mittelbereich Neustadt an der Weinstraße zwei Mittelzentren (allerdings in unterschiedlicher Gewichtung).

Diese unterschiedliche Gewichtung drückt sich nach unserer Ansicht auch sehr deutlich in den Ausstattungsunterschieden der beiden Mittelzentren aus. Dies macht die Landesplanung selber in ihren Raumordnungsberichten, z.B. von 2007 und von 2013 deutlich.

Das LEP IV folgt der einfachen, wenn auch aus Sicht der Stadt Neustadt nicht nachvollziehbaren Logik, dass Mittelbereiche, in denen es gem. LEP III mehr als ein Mittelzentrum gibt (egal ob ehem. Mittelzentren im Grundnetz oder im Ergänzungsnetz) als **kooperierende Zentren in mittelzentralen Verbünden** zusammengefasst wurden. So wurden im Mittelbereich Neustadt an der Weinstraße (Verdichtungsraum) die Stadt Neustadt und die Gemeinde Haßloch als kooperierende Mittelzentren ausgewiesen.

Während die mittelzentralen Verbünde in den ländlichen Räumen verpflichtet werden intensiv zusammenzuarbeiten, um die Daseinsvorsorge zu sichern und weiterzuentwickeln (Kooperationsgebot), wird für die mittelzentralen Verbünde in den Verdichtungsräumen eine Kooperationsempfehlung ausgesprochen. Die unterschiedliche Gewichtung der mittelzentralen Ausstattung spiegelt sich hierbei in keinster Weise wider.

Gemäß Grundsatz 47 gilt: *„Öffentliche Fördermaßnahmen sollen vorrangig nur erfolgen, wenn über eine interkommunale Kooperation fachlich und überörtlich abgestimmte Konzepte vorgelegt werden."* Grundsatz 48 ergänzt: *„Die zentralörtlichen Ausweisungen und die damit verbundenen Aufgaben sind bei der Förderpolitik im Rahmen der Fachplanungen zu beachten."*

Dies kann in der Tat eine Benachteiligung für die Stadt Neustadt an der Weinstraße darstellen. Dass in der Zwischenzeit eine Förderung, explizit aus

Abteilung Stadtplanung
Stadtentwicklungsplanung
Zimmer 111

Martina Pauly
Az: 220-py

fon: 06321 855-375
fax: 06321 855-7375
martina.pauly@stadt-nw.de

www.neustadt.eu

Unsere Anschrift:

Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

Unsere Öffnungszeiten:

Montag	08:30-12:00 Uhr
Dienstag	08:30-12:00 Uhr
Mittwoch	08:30-12:00 Uhr
Donnerstag	14:00-18:00 Uhr
Freitag	08:30-12:00 Uhr

Telefonzentrale: 06321 855-0
Telefaxzentrale: 06321 855-280

Ust-IdNr:
DE 149390961

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein-Haardt
BLZ: 546 512 40
Konto: 15 03

IBAN:
DE58 5465 1240 0000 0015 03
BIC: MALA DE 51 DKH

dem Grund verweigert wurde, ist aber zumindest im Aufgabenfeld des Fachbereichs 2 nicht bekannt.
Auch ist darauf hinzuweisen, dass es eine ähnliche Formulierung schon im LEP III gab: „2.6.3. G Beim Einsatz von Investitionsmitteln ist die Notwendigkeit der Finanzierung von Folgekosten der Infrastruktur zu beachten. Investitionen auf der Grundlage interkommunal abgestimmter raum- und aufgabenspezifischer Konzepte sollen mit Vorrang gefördert werden."

Im Zusammenhang mit der LEP IV-Aufstellung gab es verschiedene Stellungnahmen der Stadt Neustadt an der Weinstraße, die obige Themen bereits aufgegriffen hatten (vgl. Anlage).

Landesfinanzausgleichsgesetz
Mit dem 1978 in Kraft getretenen Finanzausgleichsgesetz wurde der bis dato angewendete Ergänzungsansatz zu den Schlüsselzuweisungen in einen eigenständigen „Leistungsansatz für zentrale Orte" überführt. Damit sollte im Rahmen der Schlüsselzuweisungen B der besonderen Bedeutung der zentralen Orte durch eine pauschale Berücksichtigung ihrer Leistungen Rechnung getragen werden. Geregelt ist dies im § 11 Abs. 4 Nr. 2 LFAG[1] (Rheinland-Pfalz). Hier wird auch geregelt: *„Sind für einen Verflechtungsbereich der gleichen Zentralitätsstufe mehrere zentrale Orte ausgewiesen, so wird für den Ansatz [...] die Einwohnerzahl des Verflechtungsbereichs im Verhältnis der Einwohnerzahl dieser zentralen Orte aufgeteilt."*

Richtig ist daher, dass die Schlüsselzuweisungen für den Mittelbereich Neustadt an der Weinstraße – gewichtet nach Einwohnerzahl – zwischen den Mittelzentren Neustadt an der Weinstraße und Haßloch aufgeteilt werden. Dies ist allerdings nicht erst mit Einführung des LEP IV der Fall. Wie zuvor dargestellt, waren bereits seit dem LEP III zwei Mittelzentren vorhanden. Insofern hat sich in neuerer Zeit hier keine Änderung ergeben.

Allerdings wäre es aus unserer Sicht für die Stadt Neustadt an der Weinstraße zukünftig von Vorteil, wenn der zentralörtliche Ansatz im LFAG von einer pauschalen pro Kopf-Finanzierung auf eine der Bedeutung der Funktionswahrnehmung bezogene Finanzierung bei kooperierenden Zentren umgestellt würde.

In Z 49 des LEP IV heißt es dazu „Die Regelungen für den zentralörtlichen Ansatz im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind insbesondere in Bezug auf den mittelzentralen Verbund zu prüfen (zum Beispiel Differenzierung des Leistungsansatzes nach unterschiedlicher Aufgabenwahrnehmung). Bis zu einer abschließenden Neuregelung werden die Mittelzentren und „kooperierende Zentren im mittelzentralen Verbund" (bisher: Mittelzentren im Grund- und Ergänzungsnetz gem. LEP III) wie bisher behandelt. Im folgenden Landesentwicklungsprogramm ist zu prüfen, welche Gemeinden aufgrund ihrer mittelzentralen Aufgaben weiterhin als kooperierende Zentren einem mittelzentralen Verbund zuzurechnen sind."

---

1 LFAG vom 30.11.1999.

Gesamteinschätzung

Sicherlich ist es notwendig, die Argumente für Neustadt als klassisches Mittelzentrum zusammenzutragen und abrufbereit zu halten. Zahlreiche Argumente wurden dem Ministerium bereits im Rahmen der Aufstellung des LEP IV unterbreitet. Die Argumentationslinien sind nicht neu. Jedoch wurde bereits damals darauf hingewiesen, dass solche Fragestellungen abschließend erst im Rahmen einer Fortschreibung des Zentrale-Orte-Konzepts geklärt werden können. Diese wird nach Angaben des Landes nicht vor dem Jahr 2016 erwartet. Von Seiten der Verwaltung werden diese Prozesse aufmerksam verfolgt. Ein Besprechungstermin in Mainz wird erst dann als sinnvoll erachtet, wenn die Überlegungen zur Fortschreibung konkretisiert sind.

In dem Zusammenhang sind dann auch die Überlegungen zur Novellierung des LFAG in den Blick zu nehmen. Ein Zeithorizont hierzu ist nicht bekannt.

Anlage zur Stellungnahme

Die wesentlichen Argumentationslinien, die als Stellungnahmen zum LEP IV – beschlossen von den kommunalen Gremien – von Seiten der Stadt Neustadt an der Weinstraße zusammengetragen wurden, sind in der Folge noch einmal zusammengestellt:

Aus der Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf LEP IV vom 04.06.2008
Wenngleich im Mittelbereich Neustadt an der Weinstraße die anfänglich vorgesehene Kooperationspflicht zwischen der Stadt Neustadt und der Gemeinde Haßloch in eine Kooperationsempfehlung umgewandelt wurde, bestehen nach wie vor folgende Bedenken: An die Kooperationsempfehlung wird der Grundsatz geknüpft, dass öffentliche Fördermaßnahmen vorrangig nur erfolgen sollen, wenn über eine interkommunale Kooperation fachlich und überörtlich abgestimmte Konzepte vorgelegt werden. Insofern besteht in der zu erwartenden Versagung von Fördermitteln trotz der freundlichen Deklaration als Kooperationsempfehlung gleichwohl ein Zwang zur Kooperation bei der Ansiedlung von zentralörtlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Dies wird seitens der Stadt Neustadt an der Weinstraße mit der folgenden Begründung nachdrücklich abgelehnt.

Zutreffend verweist das Innenministerium in seiner Stellungnahme zur Überarbeitung des LEP IV Entwurfs darauf, dass die Gemeinde Haßloch bereits im alten LEP III als Mittelzentrum (MZ) ausgewiesen war – nämlich als Mittelzentrum im Ergänzungsnetz. In den 90er Jahren war es aufgrund der durch die Zuwanderungswelle aus Osteuropa bedingten starken Bevölkerungs- und Siedlungsflächenzunahme nur folgerichtig, das Grundnetz der mittelzentralen Daseinsvorsorge engmaschiger zu gestalten und auch in den Zwischenräumen der traditionellen Mittelzentren zusätzliche Ergänzungsstandorte anzubieten.

Erstmals in der Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz wird es zentrale Aufgabe des LEP IV sein, die Raumentwicklung an sinkende Einwohnerzahlen und rückläufige Auslastung der Infrastrukturen anzupassen. Die Steuerung der Konsolidierung braucht andere Instrumente, als die Verteilung des Wachstums. Daher wurde das Instrument der kooperierenden Zentren geschaffen, um in dem von Erreichbarkeits-, Auslastungs- und Ausstattungsdefiziten besonders betroffenen ländlichen Räumen zumindest eine Grundversorgung sichern zu können. Dabei müssen mehrere Zentren Teilaufgaben der Daseinsvorsorge eines Mittelbereichs übernehmen, weil schon heute keines der Mittelzentren alleine in der Lage ist, alle gem. LEP IV („Orientierungsrahmen für Mindestversorgungsstandards in Bereichen mit unterschiedlicher zentralörtlicher Funktion") erforderlichen Einrichtungen vorzuhalten und in vielen Fällen nicht einmal die Erreichbarkeit von 3 Zentren in bis zu 30 PKW-Minuten gewährleistet ist. In diesen Strukturräumen stellt das Instrument der kooperierenden Zentren einen überzeugenden Ansatz dar.

Der Mittelbereich Neustadt an der Weinstraße dagegen ist nicht nur von seiner Flächenausdehnung geringer und wesentlich dichter besiegelt, als die strukturschwachen Mittelbereiche im ländlichen Raum. Von hier sind 8 und mehr Zentren in 30 PKW-Minuten erreichbar. Das zentrale Unterscheidungsmerkmal ist allerdings, dass die Stadt Neustadt an der Weinstraße nach wie vor über eine räumlich konzentrierte Ansammlung aller zentralörtlichen Ausstattungsmerkmale, die gemeinhin zur Versorgung des gesamten Mittelbereichs erforderlich sind, verfügt und damit die Versorgung des Mittelbereiches leisten kann. In vielen Lebensbereichen liegen in Neustadt an der Weinstraße sogar Angebote der Daseinsvorsorge vor, die Versorgungsfunktion weit über den Mittelbereich hinaus wahrnehmen (Krankenhaus, SGD, ADD, Verwaltungsgericht, Einzelhandel, DLR etc.).

Sollten nun durch Bevölkerungsrückgang einzelne Infrastrukturen im Mittelbereich in Frage zu stellen sein, so kann dies nicht durch Ausdünnung des umfassenden Angebots im klassischen Mittelzentrum Neustadt an der Weinstraße erfolgen. Vielmehr werden zunächst die Standorte im ehemaligen Ergänzungsnetz entbehrlich. Diese Infrastrukturen wurden zusätz-

lich zum Grundnetz aufgebaut, um dem gestiegenen Bedarf Rechnung zu tragen, sind folglich primär aufzugeben, wenn dieser Bedarf nicht mehr besteht. Dieses raumordnerische Prinzip findet sich auch im LEP IV, wonach Einrichtungen und Dienstleistungen mit unterschiedlicher funktionaler und damit zentralörtlicher Bedeutung der Daseinsvorsorge räumlich zu bündeln sind.

Diese Konzentration von Infrastruktureinrichtungen ist unabdingbar, weil erst durch das an einem Standort gebündelte Angebot an Einrichtungen der Daseinsvorsorge an diesem Standort ein zentralörtlicher Bedeutungsüberschuss entsteht, der eben die Funktion eines attraktiven Zentrums ausmacht. Werden die gleichen Einrichtungen über den gesamten Mittelbereich räumlich verstreut angeboten, fehlt der Kristallisationskern für öffentliches Leben und für Synergien, die aus der Überschneidung vieler Lebensbereiche entstehen.

Eine durch Vorenthalten von Fördermitten erzwungene Kooperation von Neustadt an der Weinstraße und Haßloch hätte zwangsläufig die räumliche Verteilung der zentralörtlichen Ausstattung auf die gleichberechtigten Partner und damit eine dramatische Schwächung des Mittelzentrums Neustadt an der Weinstraße zur Folge. Im ländlichen Raum wäre dies unproblematisch, da die bestehenden Zentren wegen der Erreichbarkeitsdefizite nur geringe Konkurrenz durch andere Zentren ausgesetzt sind. In der hochverdichteten Metropolregion Rhein-Neckar dagegen wird die weitere Folge eine Abwanderung der noch verbliebenen nachfrage in leistungsfähigere zentrale Orte sein. Dies werden die Mittelzentren sein, die nicht zur Kooperation gezwungen werden und daher ihre vollständige zentralörtliche Ausstattung erhalten können. Somit wird das Kooperationsgebot dem gesamten Mittebereich langfristig einen Verlust an Ausstattung und ein Mehr an Wegen bescheren.

In Zeiten des Bevölkerungsrückgangs kann im verdichteten Raum nicht mit dem gleichen Instrumentarium, wie i, ländlichen Raum gearbeitet werden. Hier kann nur durch Konzentration und keinesfalls durch Diffusion eine raumordnerisch befriedigende Steuerung der Daseinsvorsorge erreicht werden. Nur so lässt sich nachhaltig und langfristig eine stabile Versorgung in zentralen Orten aufrecht erhalten, die ein umfassendes Angebot an Daseinsvorsorge erreicht werden. Nur so lässt sich nachhaltig und langfristig eine stabile Versorgung in zentralen Orten aufrecht erhalten, die ein umfassendes Angebot an Daseinsvorsorge für die Bedürfnisse der Bevölkerung vorhalten.

Die Stadt Neustadt an der Weinstraße hält seit Jahrzehnten eine belastbare und leistungsfähige Infrastruktur für die Daseinsvorsorge der Bevölkerung eines Einzugsgebietes vor, das in vielen Lebensbereichen weit über den Mittelbereich Neustadt an der Weinstraße hinaus geht. Qualität und nachhaltige Sicherung des Angebotes darf nicht durch den Zwang zur Kooperation räumlich verstreut und damit in Frage gestellt werden.

Zur Problemlösung schlägt die Stadt Neustadt an der Weinstraße vor, die methodisch nicht nachvollziehbare Abgrenzung der Mittelbereich zu überdenken. Warum werden Neustadt an der Weinstraße und Haßloch zu einem Mittelbereich zusammengefasst, wo doch Haßloch dem Landkreis Bad Dürkheim angehört? Eine Kooperation der beiden Mittelzentren Bad Dürkheim und Haßloch wäre nicht nur aufgrund deren Größe, sondern auch wegen der zentralörtlichen Bedeutung beider Kommunen für die Kreisbevölkerung plausibel.
Auch mit Blick auf Flächengröße und Bevölkerungsanzahl wäre eine entsprechende Abgrenzung vertretbar, wie die Mittelbereiche Speyer, Germersheim, Frankenthal, Grünstadt, Bad Dürkheim oder gar Bad Bergzabern zeigen. Unter diesem Aspekt ist auch vorstellbar, angesichts vielfach bestehender Kooperationen, die Verbandsgemeinde Maikammer dem Mittelbereich Neustadt an der Weinstraße zuzuschlagen. Durch diese Änderung der Mittelbereiche wäre eine Konstellation geschaffen, die einerseits den in der Lebenswirklichkeit bestehenden Verflechtungen und andererseits der Bedeutung des Mittelzentrums Neustadt an der Weinstraße gerecht wird.

ZU 11)

Ulrich, Stefan

Von: Ulrich, Stefan
Gesendet: Dienstag, 10. März 2015 17:39
An: Löffler, Hans Georg
Cc: Günther, Andreas; Priester, Anke; Glogau, Michael; Klein, Volker; Pauly, Martina; Adams, Bernhard
Betreff: Stellungnahme zum Antrag der FWG zu den Auswirkungen des LEP IV auf die kommunalen Finanzen
Anlagen: Unbenannt

Sehr geehrter Herr Löffler,

ergänzend zu der Stellungnahme von Frau Pauly vom 06.03.2015 zum Antrag der FWG möchte ich noch das Folgende mitteilen:

1. Wie Frau Pauly zu Recht ausführt ist Haßloch bereits mit dem LEP III zum Mittelzentrum im Ergänzungsnetz hochgestuft worden. Insofern ist Neustadt bereits seit vielen Jahren kein monozentrales Mittelzentrum, sondern teilt sich diese Funktion mit Haßloch, wenn auch damals mit einer verbalen Abstufung von Haßloch (nur Ergänzungsfunktion!). Als Neuerung fällt auf, dass beim LEP IV diese Unterscheidung in „ Grundnetz" und „Ergänzungsnetz" entfällt und somit Neustadt und Haßloch gleichrangig als Mittelzentren bezeichnet werden.
   Bei den Schlüsselzuweisungen B2 wirkt sich das bereit seit dem LEP III in der Gestalt aus, dass bei dem Ansatz für zentrale Orte die von der Landesplanung ermittelte Einwohneranzahl des Mittelbereichs Neustadt an der Weinstraße im Verhältnis der tatsächlichen Einwohnerzahl der zentralen Orte zueinander (Neustadt und Haßloch) aufgeteilt wird. Der jeweilige Anteil wird mit einem Schlüsselsatz von 1,1 Prozent multipliziert und daraus wird eine fiktive Einwohneranzahl errechnet, die dann wieder bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen B2 berücksichtigt wird. Wenn Neustadt monozentrales Mittelzentrum im Mittelbereich Neustadt an der Weinstraße und Haßloch nur Grundzentrum wäre, dann würden sich nach meiner Einschätzung unsere Schlüsselzuweisungen B2 um ca. 170.000 EUR jährlich erhöhen.
   Problematischer ist meines Erachtens die Aussage, dass zukünftige zweckgebundene Zuwendungen von einer Kooperation von Neustadt und Haßloch abhängig gemacht werden würden.
   Nach Auskunft eines Mitarbeiters des Wirtschaftsministeriums ist evtl. eine Umstellung auf eine aufgabenorientierte Verteilung der Ansätze für zentrale Orte geplant; diese würde sich aber erst in einer Fortschreibung des LEP IV oder einem LEP V niederschlagen.

2. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang das beigefügte Urteil:
   Im Fall der Stadt Ramstein-Miesenbach hat das Verwaltungsgericht Neustadt a.d.W. auf die Klage der benachbarten Stadt Landstuhl
   und der Verbandsgemeinde Landstuhl durch Urteile vom 3. Juni 2013 (Az.: 3 K 312/13.NW und 3 K 641/12.NW) gerügt, dass die
   Existenz der in Ramstein-Miesenbach vorhandenen Einrichtungen (Gymnasium, Außenstelle einer Volkshochschule, Bahnhof und
   Hallenbad) nur einen Teil des Mindestversorgungsstandards nach der im LEP IV enthaltenen Tabelle erfüllt, ohne dass die Bedeutung
   der einzelnen Einrichtungen für die mittelzentrale Funktion konkret nachvollziehbar dargelegt wurde. Das Gericht hat deswegen
   die der Stadt Ramstein–Miesenbach zugewiesene Funktion als kooperierendes Mittelzentrum für nicht nachvollziehbar und
   damit abwägungsfehlerhaft eingestuft sowie die dahingehende Festlegung des LEP IV für unwirksam erachtet.

   Da innerhalb des LEP IV eine differenzierte Auseinandersetzung mit den einzelnen Funktionen der Mittelzentren nicht erfolgte, könnte für Neustadt und Haßloch meines Erachtens eine ähnliche Argumentation wie in dem VG-Urteil herangezogen werden, da wir gegenüber Haßloch bei Heranziehung des Orientierungsrahmens (Anlage) deutlich stärker die Funktion eines Mittelzentrums wahrnehmen.

Allerdings ist dabei zu beachten, dass Haßloch bereits im Rahmen des LEP III als Mittelzentrum eingestuft wurde und insofern unser Rechtsschutzinteresse unter Umständen nicht mehr anerkannt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Ulrich

Stefan Ulrich
Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße
Abteilung Finanzen
Hindenburgstr. 14
67433 Neustadt an der Weinstraße
Tel. 06321-855331
Mail: stefan.ulrich@stadt-nw.de

zu 12)

Stellungnahme der Abteilung Stadtplanung

zu den Anfragen von RM Brantl (SPD) in der Ratssitzung vom 24.07.2014 und von RM Kerth (FWG) in der Ratssitzung vom 17.07.2014 betreffend das Bauvorhaben ggü. dem Friedhof in der Lauterbachstraße in Mußbach bzw. den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Westlich der Lauterbachstraße"

Erbeten wurde eine schriftliche Stellungnahme zu den Punkten:

a) Anzahl der dort geplanten Wohneinheiten
b) Wird das o. g. Bebauungsplanverfahren weitergeführt?

Zu a)

Die der Stadt vorgelegte Bauvoranfrage weist auf dem rund 6.630 qm großen Grundstück fünf Wohnhäuser aus:

- ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit fünf Wohneinheiten, erschlossen von der Kurpfalzstraße,
- ein zweigeschossiges Einfamilienhaus und zwei zweigeschossige Doppelhaushälften, belegen an der Lauterbachstraße gegenüber dem Friedhof sowie
- zwei zweigeschossige Mehrfamilienhäuser mit je 10 Wohneinheiten, erschlossen von der Lauterbachstraße; die Hälfte der Wohneinheiten entfällt auf „betreutes Wohnen".

Auf Nachfrage hat die Bauherrschaft erklärt, wohl auch den zweiten Wohnblock mit betreuten Wohnungen zu vermarkten, da die Nachfrage dies ermöglicht. Weiterhin wurde anhand eines Referenzprojektes in Haßloch aufgezeigt, dass es sich bei den 20 Wohnungen überwiegend um 50-60 qm-Wohnungen handeln wird, bei einer Belegungsdichte von durchschnittlich 1,2 bis 1,3 Personen.

Zu b)

Wesentlicher Anlass für den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan war eine abweichende, später zurückgezogene Bauvoranfrage der Bauherrschaft, die sich in den Fragen der Geschossigkeit, der Dachlandschaft und anderem nicht adäquat in die östliche Umgebung einfügte. Nach Abänderung der Bauvoranfrage war ein Einfügen gemäß § 34 BauGB nicht mehr von der Hand zu weisen und der Bauvorbescheid zu erteilen.

Das Bebauungsplanverfahren läuft noch und wird umgehend weitergeführt werden, sobald ein zu erwartender Bauantrag von der „städtebaulichen Linie" der Bauvoranfrage erkennbar abweicht.

Zur immer wieder aufgeworfenen Fragestellung der Verkehrserschließung sei nochmals ergänzt, dass sich die durch das Bauvorhaben verursachte, objektiv prognostizierbare[1] Verkehrszunahme doch sehr in Grenzen hält. Auch unter Einrechnung von Besucher- und Lieferverkehren ergeben sich an nachfolgenden Punkten folgende Ergebnisse:

- Am Stecken, Höhe Schulhaus: + 4,6 Fahrten in der *werktäglichen Spitzenstunde* (d.h. alle 13 Minuten ein Fahrzeug zusätzlich),
- Am Hasenstein: + 2,0 Fahrzeuge in der *werktäglichen Spitzenstunde* (d.h. alle 30 Minuten ein Fahrzeug zusätzlich),
- Kurpfalzstraße, Höhe Ortsverwaltung: + 1,5 Fahrzeuge in der *werktäglichen Spitzenstunde* (d.h. alle 40 Minuten ein Fahrzeug zusätzlich),
- Kurpfalzstraße, Höhe Bahnhof: + 1,3 Fahrzeuge in der *werktäglichen Spitzenstunde* (d.h. alle 46 Minuten ein Fahrzeug zusätzlich).

Dabei unberücksichtigt blieb sogar, die Verkehrsbelastung durch die Vornutzung des Kellereigrundstückes in Abzug zu bringen sowie die Tatsache, dass für „betreutes Wohnen" nochmals deutlich geringere Fahrzeugbewegungen zu erwarten wären.

Unstrittig ist allerdings auch, dass in der Straße „Am Stecken" die Verkehrsabläufe zu Stoßzeiten unbefriedigend sind, bedingt durch die geringe Straßenbreite, die Parkstände am Rand und den Ausbaustandard. Dies wird die Abteilung Stadtplanung auf Wunsch der Anlieger und des Ortsbeirates in Hinblick auf Verkehrsberuhigungsmöglichkeiten nochmals näher betrachten.

gez.
Bernhard Adams
Abteilung Stadtplanung

Neustadt an der Weinstraße, 29.08.2014

---

[1] gemäß den „Hinweisen zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" (2006) der FGSV

zu 17)

Damit sich was bewegt

FWG
Neustadt an der Weinstraße e.V.

FWG Neustadt e.V., Kastanienweg 15, 67434 Neustadt

Stadtratsfraktion

Geschäftsstelle
Telefon: +49 (0)6321 95 49 575
Telefax: +49 (0)6321 95 49 576
E-Mail: info@fwg-nw.de

Stadtverwaltung
Oberbürgermeister H.G. Löffler
Marktplatz 1/Stadthaus I
67433 Neustadt an der Weinstraße

Neustadt an der Weinstraße, den 10. März 2015

Sitzung des Stadtrates am 24.03.2015

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten um Beantwortung folgender Anfrage in der oben genannten Sitzung:

Anfrage

Vor einiger Zeit wurde im Stadtrat im Rahmen eines Prüfauftrags bzw. einer Anfrage die Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge thematisiert und die Verwaltung um Prüfung gebeten. Nach unserem Kenntnisstand steht ein Bericht hierüber noch aus. Wir bitten den Oberbürgermeister in der o.a. Sitzung über den Sachstand zu berichten und eine Einschätzung darüber vorzunehmen, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die Einführung solcher Beiträge aus Sicht der Verwaltung in Neustadt an der Weinstraße geeignet erscheint und sinnvoll ist.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Weigel
Fraktionsvorsitzender

JR 24.3.15

bitte Kopie 113!

zu 17,

Notiz für Herrn Oberbürgermeister Löffler

Anfrage der Stadtratsfraktion Freie Wählergruppe Neustadt e.V – FWG – vom 10. März 2015 zur Einführung wiederkehrender Beiträge in Neustadt an der Weinstraße

Sachstand:

Die Einführung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau von Straßen in Neustadt an der Weinstraße wurde im Herbst 2011 in Absprache mit den Vorsitzenden von CDU, SPD und FDP ausgesetzt, da die Grundlage für die Erhebung nicht rechtssicher war. Es lag eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht vor.

Eine abschließende Entscheidung erging erst im Dezember 2014. Danach ist die Erhebung wiederkehrender Beiträge insbesondere dann rechtmäßig, wenn eine Gleichheit bezüglich der abgabenrechtlichen Belastung erzielt werden kann. Diese Vorgabe ist insbesondere in Städten mit mehreren Ortsbezirken detailliert zu prüfen.

Einschätzung der Verwaltung:

Die Verwaltung hält die Einführung der wiederkehrenden Beiträge für unumgänglich. Sie wird auf Dauer in allen Verwaltungen in Rheinland-Pfalz praktiziert werden.

Die Bauverwaltung prüft derzeit folgende Problemfelder:

a) Umsetzung der rechtlichen Vorgaben

   Dies ist insbesondere die Frage, wie der abgabenrechtlichen Gleichbehandlung Rechnung getragen werden kann. Es werden voraussichtlich Abrechnungseinheiten zu bilden sein, die jedenfalls nicht (ausschließlich) von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern in erster Linie von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten abhängen.

b) Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche aller Baugrundstücke im gesamten Stadtgebiet und allen Ortsbezirken

c) Einführung einer geeigneten Software

   Die Erhebung der Beiträge wird künftig viel stärker von den vorgehaltenen Daten abhängig sein. Dazu ist im Vorfeld zu ermitteln, welche Software den Anforderungen langfristig am besten entspricht.

Die Abarbeitung dieser Aufgaben ist sehr zeitintensiv; sie werden derzeit neben dem täglichen Geschäft von einem Beamten in Vollzeit und einer Beamtin in Teilzeit erledigt. Unter diesen Voraussetzungen wird die Einführung der wiederkehrenden Beiträge einer nicht unerheblichen Vorbereitungszeit bedürfen.

Neustadt an der Weinstraße, den 17. März 2015
SG 212, Bauverwaltung